

# **Benutzungsordnung für Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Drochtersen**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Benutzungsordnung ist Bestandteil der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Gemeinde Drochtersen und soll durch ihre Regelungen dazu beitragen, dass ein geordnetes Zusammenleben gewährleistet wird. Rücksichtnahme gegenüber Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern und die Erhaltung von Sachwerten muss stets oberstes Gebot sein.

## **§ 2 Ruhestörungen**

Jegliche Lärmbelästigungen im Wohn- und Außenbereich, besonders während der Mittagszeit (werktags von 12.00 Uhr – 14.00 Uhr), in den Abendstunden (spätestens ab 22.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen, ist zu vermeiden. Insofern sind die Bewohner auch für ihren Besuch und Erziehungsberechtigte für ihre Kinder verantwortlich.

## **§ 3 Sauberhaltung, Heizung, Lüftung, Renovierung**

Die Wohn- und Außenbereiche, einschließlich der gemeinschaftlichen Einrichtungen, sowie die Sanitär- und Heizanlagen sind sachgerecht zu nutzen, pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

Die Wohnräume müssen stets ausreichend beheizt und belüftet werden. In der kalten Jahreszeit ist die Belüftung, ggfs. mehrfach täglich, kurz und intensiv durchzuführen. Die Fenster der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten sind geschlossen zu halten. Bei Minustemperaturen müssen, auch bei Abwesenheit, vorbeugende Frostschutzmaßnahmen getroffen werden.

Die Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.

## **§ 4 Sicherheit**

Aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet, selbständig bauliche Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere gilt das für die Errichtung von Schuppen, den Einbau von Waschmaschinen, Bädern, Strom-, Öl- und Gasanlagen sowie die Veränderung/Verlegung von Antennen, Steckdosen, Sicherungskästen, Versorgungsleitungen und Ofenrohren. Zuwiderhandelnde haften für entstandene Schäden.

In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind schriftlich beim Ordnungsamt vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Die in einer Genehmigung vorgegebenen Auflagen sind strikt zu beachten. Alle Kosten und Folgekosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Der finanzielle Aufwand für evtl. genehmigte Veränderungen ist kein Grund dafür, die Vermittlung bzw. den Bezug einer Mietwohnung abzulehnen. Bei Aufgabe der Unterkunft hat der Bewohner den alten Zustand, einschließlich damit verbundener Instandsetzungsarbeiten, auf seine Kosten wieder herzustellen. Unterlässt der Bewohner das, kann das Ordnungsamt entsprechende Arbeiten unter finanzieller Inanspruchnahme des Verursachers anordnen.

## § 5 Auszug / Abwesenheit

Bei Auszug ist die Unterkunft (einschließlich Keller) grundsätzlich geräumt, besenrein und mit allen Schlüsseln dem Verwalter zu übergeben. Dennoch zurückgelassene Einrichtungsgegenstände werden auf Kosten des Besitzers geräumt, zunächst aufbewahrt und später vernichtet oder sozialen Zwecken zugeführt. Die Gemeinde Drochtersen haftet nicht für entstandene Verluste. Vor längerer Abwesenheit (ca. 2 Wochen) muss das Ordnungsamt informiert werden, weil sonst davon ausgegangen wird, dass die Unterkunft vom Nutzer nicht mehr benötigt wird und erneut belegt werden kann.

## § 6 Reinigung

Das Treppenhaus und die dazugehörenden Flure/Podeste sind von den Bewohnern der jeweiligen Etage im wöchentlichen Wechsel zu reinigen. Zum Wochenende ist eine Nassreinigung und das Putzen der Treppenhausfenster durchzuführen.

Die Vorkeller, Keller- und Bodentreppen sowie der Trockenboden sind von allen Hausbewohnern im wöchentlichen Wechsel nach einer vom Verwalter festgelegten Reihenfolge zu säubern.

Verschmutzungen durch Anlieferung von Brennmaterial, Mobiliar und ähnlichen Dingen sind, unabhängig von der turnusmäßigen Reinigung, sofort vom Empfänger zu beseitigen.

In Gemeinschaftsunterkünften wird die Reinigung der gemeinschaftlichen genutzten Räume nach den Gegebenheiten vom Verwalter geregelt.

## § 7 Brennmaterial

Brennstoffe müssen im zugewiesenen Keller aufbewahrt werden. Nur die erforderliche Menge des täglichen Bedarfs ist an einem sicheren Ort im Wohnbereich zu lagern. Zerkleinern von Brennmaterial im Haus ist nicht gestattet. Das heizungsgerechte Herrichten von Brennstoffen im Freibereich darf Dritte nicht belästigen oder schädigen. Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

## § 8 Verunreinigungen, Abfälle

Aus Sicherheitsgründen und zur Vorbeugung gegen Ungezieferbefall ist es nicht erlaubt, Abfälle, Unrat, Schrott und ähnliche Dinge in Gärten, gemeinschaftlichen Räumlichkeiten und im Wohn- und Außenbereich abzustellen bzw. zu lagern. Ebenso sind Verunreinigungen der Hauswände und Mauern zu unterlassen. Die Gemeinde Drochtersen behält sich vor, alle anfallenden Kosten der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands den Verursachern oder mitverantwortlichen Personen in Rechnung zu stellen.

## § 9 Waschen, Trocknen

In den Wohnbereichen ist das Kochen, Waschen und Trocknen von Textilien unter unsachgemäßen Bedingungen nicht gestattet, weil durch die zusätzlich produzierte Feuchtigkeit Schimmel- und Stockflecken entstehen können.

## § 10 Schadensmeldungen, Gefahrenabwehr

Schäden an der Bausubstanz, Ungezieferbefall, Umweltschäden und ähnliche Mängel sind dem Verwalter oder dem Ordnungsamt umgehend anzuzeigen.

## § 11 Tierhaltung

Tierhaltung in den Unterkunftsbereichen ist grundsätzlich nicht gestattet. In Ausnahmefällen und wenn die Wohnsituation es zulässt, kann das Ordnungsamt auf Antrag die Haltung von Kleintieren (z.B. Vögel, Zierfische) bis auf Widerruf genehmigen. Für alle durch die Tierhaltung entstehenden Schäden an Sachen und Personen haftet der Halter ebenso, wie für die Abschaffung der Tiere, wenn sich die Abschaffung als notwendig erweisen sollte.

## § 12 Fahrzeuge / Umweltschäden

Zur Vermeidung von Umweltschäden dürfen Fahrzeuge jeglicher Art auf den Freiflächen, Straßen, Parkplätzen, in den Gärten und Häusern nicht repariert, gewartet oder gewaschen werden. Die Lagerung von Öl, Benzin und ähnlichen leicht brennbaren Stoffen im Haus bzw. Außenbereich ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Autowracks werden auf Kosten des Eigentümers/Verursachers entfernt und verschrottet.

## § 13 Gemeinschaftsunterkünfte / Besuch

Aufgrund ihrer Struktur sind in Gemeinschaftsunterkünften besondere Besuchsregelungen zu beachten. Die untergebrachten Personen haben Anspruch auf eine ungestörte Nachtruhe. Deshalb hat der Besuch spätestens um 22.00 Uhr den Unterkunftsbereich zu verlassen. Übernachtungen nicht dort eingewiesener Personen sind nicht erlaubt. Der eingesetzte Verwalter ist berechtigt, die Einhaltung dieser Regelung zu kontrollieren und ggfs. vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

## § 14 Verwalter

Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr müssen besondere Gründe vorliegen.

Weiterhin ist der Verwalter berechtigt, den Bewohnern und ihren Besuchern Weisungen zu erteilen.

## § 15 Sonstiges

1. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, in den Fenstern Bettwäsche, Decken, Polstersachen und dergleichen zu lüften, auszulegen oder zu säubern. Dies gilt ebenfalls für Reinigungsgeräte und Textilien.
2. Das Anbringen von Schildern, Kästen, Reklametafeln und ähnlichen Dingen ist nur nach vorheriger Genehmigung des Ordnungsamtes erlaubt.

Soweit diese Benutzungsordnung individuelle Gegebenheiten nicht erfasst, können zusätzliche Regelungen erlassen werden.